

SATZUNG

des Fußballclubs Inzigkofen / Vilsingen / Engelswies 99 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fußballclub Inzigkofen / Vilsingen / Engelswies 99.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein hat seinen Sitz in Inzigkofen und ist im Amtsgericht Sigmaringen eingetragen.
Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO). Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein will die Mitgliedschaft des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
(juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

Jugendliche und Kinder sind in den Organen des Vereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen; das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle Vereinsmitglieder zwischen 7 und 18 Jahren sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.

Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Mitglieder, die sich um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand angezeigt werden.
Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.

Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe können sein,

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung eines Beitrages, Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
2. bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört,
3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, denen der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurück zu geben.

Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.

Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zur Übernahme eines Vereinsamts kann niemand gezwungen werden. Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8

Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, bis zu 20%, verpflichtet werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.

Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 9

Organe des Vereins

a) Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand.

b) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstanden notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Funktionäre kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10

Die Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier sowie des Schriftführers,
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Neuwahlen.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§7) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller

stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.
Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendleiter
6. dem stellvertretender Jugendleiter
7. dem/der Spielausschussvorsitzenden Herren
8. dem/der Spielausschussvorsitzenden Damen
9. weiteren Beisitzern, deren Zahl von der Hauptversammlung festzulegen ist

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Es werden werden gewählt in:

a) geraden Jahren: 1. Vorsitzender, Schriftführer, stellv. Jugendleiter, Spielausschussvorsitzende/r Herren,

b) ungerade Jahren: 2. Vorsitzender, Kassier, 1. Jugendleiter, Spielausschussvorsitzend/r Damen,

c) Der Wahlzeitpunkt (gerade oder ungerade) der weiteren Beisitzer wird durch die Hauptversammlung beschlossen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten

Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassier dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung und eine Beitragsordnung.

§ 14

Strafbestimmungen

Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 6 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinargewalt.

Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen.

Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.

Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.

Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden.

Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde Inzigkofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 16. März 2018 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Vilsingen, den 16. März 2018

Gerhard Stoppel
1. Vorsitzender

Simon Volk
Schriftführer